

/ Das politische System der BRD / Kai Arzheimer
Christoph S.

1 Thema und Fragestellung

Die Arbeit von Herrn S. vergleicht die Machtfülle von Bundeskanzler und US-Präsident.

2 Würdigung

2.1 Formalia

Die Arbeit von Herrn S. weist keine nennenswerten formalen Mängel auf.

2.2 Wissenschaftliche Methodik

Der Begriff der Machtfülle sollte klarer definiert bzw. die Auswahl der untersuchten Aspekte explizit begründet werden. Ansonsten bewegt sich die Arbeit methodisch auf einem hohen Niveau.

2.3 Aufarbeitung der Literatur

Der Autor zeigt sich im Umgang mit der einschlägigen Literatur souverän.

2.4 Inhaltliche Ergebnisse

Die inhaltlichen Ergebnisse sind korrekt.

3 Fazit

Von wenigen kleinen Mängeln abgesehen handelt es sich um eine sehr gute (1,0) Arbeit.

Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Institut für Politikwissenschaft
Grundseminar: Politisches System der BRD
Leitung: Kai Arzheimer
Sommersemester

Vergleich der Machtfülle von Bundeskanzler und US-Präsident

Hauptfach: Politikwissenschaft: 1. Semester
Nebenfach: Publizistikwissenschaft: 1. Semester
Nebenfach: Mittlere und Neue Geschichte: 1. Semester

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	S. 2
2. Der Begriff Macht	S. 2
3. Wahl	S. 3
3.1. Die Wahl des US-Präsidenten	S. 3
3.2. Die Wahl des Bundeskanzlers	S. 3
3.3. Vergleich	S. 4
4. Formale Machtposition	S. 5
4.1. Die Stellung des Präsidenten in der amerikanischen Verfassung	S. 5
4.2. Die Stellung des Bundeskanzlers im Grundgesetz	S. 6
4.3. Vergleich	S. 7
5. Verfassungsspielräume	S. 7
5.1. Spielräume in der US-Verfassung	S. 8
5.2. Spielräume im Grundgesetz	S. 9
5.3. Vergleich	S. 10
6. Fazit	S. 11
7. Literaturverzeichnis	S. 13

1. Einleitung

Der US-Präsident gilt als mächtigster Mann der Welt. Immer wieder wird man mit Formulierungen wie dieser konfrontiert und steht vor der Frage, ob durch das Amt eines Staats- oder Regierungschefs wirklich so viel Macht in einer Person vereint wird. Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit der Frage, in wie weit die Machtfülle des Bundeskanzlers mit derjenigen des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika zu vergleichen ist. Dabei ist zunächst einmal der Begriff „Macht“ zu definieren. Anschließend soll anhand einzelner Teilaspekte versucht werden, einen Vergleich der Machtfülle zu ziehen. Dabei müssen die Aspekte allerdings zunächst im jeweiligen Regierungssystem getrennt betrachtet werden. Ausgegangen wird dabei von der Frage, auf welche Weise die jeweiligen Amtsinhaber gewählt werden, und ob sich daraus bereits Folgerungen in Bezug auf ihre Machtposition ziehen lassen. Im Anschluss daran sollen das Grundgesetz und die amerikanische Verfassung auf ihre formalen Festlegungen hinsichtlich der Machtstellung des Bundeskanzlers, bzw. des US-Präsidenten untersucht werden. Dabei müssen auch einige für den Vergleich relevanten grundsätzlichen Unterschiede der beiden Regierungssysteme, und der sich daraus ergebenden Stellung von Bundeskanzler bzw. US-Präsident aufgezeigt werden. Zusätzlich soll auf einige der vorhandenen Verfassungsspielräume und ihre Bedeutung für die Regierungspraxis in beiden Ländern eingegangen werden.

2. Der Begriff Macht

Eine Definition des Begriffes Macht fällt nicht leicht. Wenn man im Lexikon nachschlägt, erfährt man, dass Macht „das Vermögen einer Person oder Gruppe ist, ihre Ziele gegen Widerstände durchzusetzen. Diese Widerstände können in äußeren Umständen, im Willen dritter oder in der eigenen Person liegen.“¹ Es wird aber gleichzeitig darauf hingewiesen, dass ein gesellschaftliches Zusammenleben ohne Macht nicht denkbar ist. In ähnlicher Weise äußert sich Max Weber zum Begriff der Macht. Er definiert: „M a c h t bedeutet jede Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel worauf diese Chance beruht.“² In diesem Sinne soll auch in der vorliegenden Arbeit

¹ Der grosse Brockhaus, Band 13. 18., aktualisierte Aufl. Wiesbaden 1984. S. 322.

nach Machtfülle gefragt werden. Es soll untersucht werden, in wie weit für eine einzelne Person in einer Position wie der des Bundeskanzlers oder des US-Präsidenten die Möglichkeit besteht, ihre Ziele und damit auch ihren Willen durchzusetzen.

3. Wahl

Auf den genauen Ablauf der jeweiligen Wahlvorgänge kann im Rahmen dieser Arbeit nicht detailliert eingegangen werden. Es sollen daher einige grundsätzliche und für den Vergleich der beiden Ämter wesentliche Unterschiede dargestellt werden.

3.1. Die Wahl des US-Präsidenten

Der Präsident der Vereinigten Staaten wird über Wahlmänner direkt vom Volk gewählt. Diese Wahlmänner werden am ersten Dienstag, der dem ersten Montag im November folgt, gewählt, nachdem sie schon zuvor auf einen der Präsidentschaftskandidaten verpflichtet worden sind.³

Das ursprünglich in der Verfassung vorgesehene vollkommen indirekte Wahlverfahren, nach dem die Wahlmänner von den Legislativen der jeweiligen Einzelstaaten bestimmt werden, wurde bereits 1804 entsprechend geändert.⁴ Der Präsident ist als Amtsinhaber also insofern von Institutionen wie dem Kongreß unabhängig, als dass er aus politischen Gründen während seiner Amtszeit nicht abberufen oder abgewählt werden kann.⁵ Dies ist nur durch eine Amtsanklage und eine darauf folgende Verurteilung durch den Kongress möglich.⁶

3.2. Die Wahl des Bundeskanzlers

„Der Bundeskanzler wird auf Vorschlag des Bundespräsidenten vom Bundestage ohne Aussprache gewählt“.⁷ Damit erfolgt seine Wahl nicht direkt durch das Volk, sondern durch das Parlament, dessen Abgeordnete zuvor wiederum als Vertreter des Volkes gewählt worden sind.⁸ Der Bundeskanzler ist also auch während seiner

³ Vgl. Wolfgang Jäger: Der Präsident. In: Wolfgang Jäger, Wolfgang Welz (Hrsg.): Regierungssystem der USA. München, Wien 1995, S.141.

⁴ Vgl. US- Verfassung 12. Amendment

⁵ Vgl. Patrick Horst: Haushaltspolitik und Regierungspraxis in den USA und in der Bundesrepublik Deutschland. Frankfurt/M., Berlin, Bern (u.a.) 1995. (Beiträge zur Politikwissenschaft. Bd. 61). S.39

⁶ Vgl. US- Verfassung Artikel 2, Abschnitt 4.

⁷ Grundgesetz, Artikel 63, Absatz 1.

Amtszeit auf eine Mehrheit im Bundestag angewiesen, da dieser ihn ansonsten durch eine konstruktives Misstrauensvotum wieder abwählen kann.⁹

3.3. Vergleich

Die Machtposition des amerikanischen Präsidenten scheint hinsichtlich dieses Vergleichspunktes auf Grund seiner direkten Wahl durch das Volk sehr groß zu sein. Er wird als einziger Amtsinhaber bundesweit gewählt. Daher wurde aus dem Präsidentenamt und dem jeweiligen Präsidenten ein Vertreter der Nation als ganzer und damit auch eine Symbolfigur der nationalen Einheit.¹⁰ Seine Wahl durch das gesamte amerikanische Volk umgibt den Präsidenten gar „mit einer Glorie“.¹¹ Eine solche direkte Legitimation durch das Volk ist für den Bundeskanzler auf Grund der Wahl durch den Bundestag nicht vorhanden. Allerdings ergibt sich eine Legitimation, die sich mit derjenigen des amerikanischen Präsidenten vergleichen lässt, durch die Tatsache, dass die Parteien mit einem Kanzlerkandidaten und in der Regel auch mit einer Koalitionsaussage in die Bundestagswahl gehen.¹² Wesentlich ist allerdings der Unterschied in der vorgesehenen Länge der Amtszeit. Nach der Verfassungsänderung durch den 22. Zusatzartikel darf niemand mehr als zweimal in das Amt des Präsidenten gewählt werden.¹³ Selbst wenn man also in Betracht zieht, dass ein auf Grund des vorzeitigen Ausscheidens eines Präsidenten aus dem Amt nachrückter Vizepräsident zweimal wiedergewählt wird, beträgt die Höchstdauer, die man im Präsidentenamt verbleiben kann, zehn Jahre. Eine solche zeitliche Begrenzung ist für das Amt des Bundeskanzlers nicht vorhanden. Ein weiterer Unterschied ergibt sich als Folge der unterschiedlichen Legitimation für eine mögliche Abwahl, aber auch für die Regierungspraxis des jeweiligen Amtsinhabers in der Zusammenarbeit mit dem Parlament. Da die Legitimation in den Vereinigten Staaten durch das Volk erfolgt, ist es dem Kongreß im Normalfall nicht möglich, den Präsidenten wegen politischer Meinungsverschiedenheiten oder veränderter

⁹ Vgl. Grundgesetz, Artikel 67.

¹⁰ Vgl. Kurt L. Shell: Kongreß und Präsident. In: Willi Paul Adams (u.a.) (Hrsg.): Die Vereinigten Staaten von Amerika. Band 1. 2., aktualisierte u. ergänzte Aufl. Frankfurt, New York 1992. S.383.

¹¹ Vgl. Patrick Horst: a.a.O. S.39.

¹² Vgl. Patrick Horst: a.a.O. S. 219

politischer Mehrheiten zu stürzen.¹⁴

In der Bundesrepublik ist dies durch ein konstruktives Misstrauensvotum sehr wohl möglich. Andererseits ist in Deutschland ja eine Zusammenarbeit zwischen Bundeskanzler, Bundesregierung und Parlamentsmehrheit erforderlich, da sie eine „politische Schicksalsgemeinschaft“ bilden, weil das Schicksal der Abgeordneten der Parlamentsmehrheit im Bundestag wesentlich vom Erfolg der Regierungsarbeit abhängt.¹⁵ Eine derartige Schicksalsgemeinschaft ist in den USA zwischen dem Präsidenten und dem Kongress oder einer Kongressmehrheit nicht vorhanden, bedingt schon allein dadurch, dass durch die voneinander unabhängigen Wahlen Präsident und Kongressmehrheit keinesfalls immer derselben Partei angehören. Dennoch zwingt das System Präsident und Kongress zur Kooperation¹⁶, auch wenn er sich dafür wechselnde Kongressmehrheiten suchen muss.¹⁷

4. Formale Machtposition

Um die formale Machtposition der beiden Amtsinhaber zu vergleichen, sollen das Grundgesetz und die amerikanische Verfassung hinsichtlich ihrer Festlegungen in Bezug auf Bundeskanzler und US-Präsident untersucht werden.

4.1. Die Stellung des Präsidenten in der amerikanischen Verfassung

In der amerikanischen Verfassung werden die Kompetenzen und Zuständigkeiten des Präsidenten in einer recht allgemeinen Weise dargestellt. Insofern ergibt sich eine von den jeweiligen politischen Verhältnissen und von der Persönlichkeit des Präsidenten abhängige Bedeutung und Rolle des Präsidenten.¹⁸ Die formale Bedeutung seines Amtes findet sich im zweiten Artikel der Verfassung. Danach vereinigt der Präsident die Rollen des Staatsoberhauptes und des Regierungschefs. Bei ihm liegt die vollziehende Gewalt, also die Exekutive. Außerdem ist er Oberbefehlshaber der Armee und der Flotte der Vereinigten Staaten und der Miliz der Einzelstaaten, wenn diese zur aktiven Dienstleistung für die Vereinigten Staaten aufgerufen wird. Desweiteren hat er

¹⁴ Vgl. Emil Hübner: Das politische System der USA. Eine Einführung. 3., aktualisierte Aufl. München 1993. S.105.

¹⁵ Patrick Horst: a.a.O. S.220.

¹⁶ Vgl. Kurt L. Shell: a.a.O. S.395.

¹⁷ Vgl. Patrick Horst: a.a.O. S.39

das Recht, mit einer Zustimmung von 2/3 des Senats Verträge zu schließen. Ebenfalls mit der Zustimmung des Senats ernennt er Botschafter, Gesandte und Konsuln, die Richter des Obersten Bundesgerichtes und alle sonstigen Beamten der Vereinigten Staaten, deren Bestellung nicht anderweitig durch die Verfassung geregelt ist. Zudem soll er dem Kongreß von Zeit zu Zeit über die Lage der Nation Bericht erstatten und Maßnahmen zur Beratung empfehlen, die er für notwendig und nützlich erachtet.¹⁹ Ebenfalls in der Verfassung verankert ist das Recht des Präsidenten, gegen Gesetzesvorschläge des Kongresses sein Veto einzulegen. Dieses kann dann nur durch eine 2/3 Mehrheit in Senat und Repräsentantenhaus überstimmt werden.²⁰ Alle diese Rechte müssen allerdings unter dem Aspekt betrachtet werden, dass sie nur scheinbar eindeutig sind, dass sich insofern die Kompetenzen von Kongress und Präsident ungenau und fließend zeigen²¹, und daher auch die Frage nach der tatsächlichen Machtkompetenz des Präsidenten anhand seiner formalen Stellung nicht zu beantworten ist.

4.2. Die Stellung des Bundeskanzlers im Grundgesetz

Das Grundgesetz verschafft dem Bundeskanzler mittels mehrerer Kompetenzen „eine herausragende Führungsstellung im Kreise der Regierungsmitglieder.“²² Zum einen ernennt der Bundespräsident auf Vorschlag des Bundeskanzlers die einzelnen Bundesminister.²³ Er entscheidet auch auf Grund seiner Organisationsgewalt über ihre Zahl und ihre Geschäftsbereiche. Desweiteren „bestimmt er die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung.“²⁴ Außerdem geht im Verteidigungsfall die Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte auf den Bundeskanzler über.²⁵ Es bleibt allerdings fest zu halten, dass trotz dieser starken faktischen Machtausstattung²⁶ des Bundeskanzlers an Hand des Textes des Grundgesetzes offen bleibt, in welcher Weise dessen Spielräume ausgelegt werden, und über wieviel Spielraum der Bundeskanzler

¹⁹ Vgl. US-Verfassung, Artikel 2.

²⁰ Vgl. US-Verfassung, Artikel 1, Abschnitt 7.

²¹ Vgl. Wolfgang Jäger: a.a.O. S.136

²² Vgl. Wolfgang Rudzio: Das politische System der Bundesrepublik Deutschland. 5. Auflage. Opladen 2000. S.284.

²³ Vgl. Grundgesetz, Artikel 64, Abschnitt 1.

²⁴ Ebd. Artikel 65, Abschnitt 1.

²⁵ Vgl. ebd. Artikel 115b.

²⁶ Vgl. Patrick Horst: a.a.O. S.219.

dann tatsächlich verfügt. Dies ist vielmehr von der Position des Kanzlers in seiner Partei, den Koalitionsverhältnissen im Bundestag und seinen persönlichen Fähigkeiten abhängig.²⁷

4.3. Vergleich

Bei einem Vergleich der formalen Machtstellung von Bundeskanzler und US-Präsident muss immer berücksichtigt werden, dass die hierbei gewonnenen Erkenntnisse unter dem Aspekt betrachtet werden müssen, dass man sie auf Grund der vorhandenen Verfassungsspielräume nicht als endgültiges Beurteilungskriterium über die Machtfülle des jeweiligen Amtsinhabers heranziehen kann. Eine Gemeinsamkeit ist in jedem Fall, dass sowohl der Bundeskanzler als auch der US-Präsident an der Spitze der Exekutive stehen. Ein wesentlicher Unterschied zeigt sich hingegen an einem anderen Punkt. Während der amerikanische Präsident immer auch Oberbefehlshaber der Armee ist, geht dieses Amt nur im Verteidigungsfall auf den Bundeskanzler über, er erhält dann die Befehls- und Kommandogewalt. Wenn man nun aber auf Grund dieser Tatsache hinterfragt, ob dies die Machtfülle des amerikanischen Präsidenten stärkt, dann steht man vor der Frage, wie sich denn die formalen Festlegungen in der Praxis auswirken. Hierbei stößt man wiederum auf die Spielräume, die Grundgesetz und US-Verfassung lassen. Außerdem wird die vollkommen unterschiedliche Position der beiden zu untersuchenden Ämter innerhalb des Regierungssystems, trotz der formal gleichen Position, deutlich. Es sollen daher zur Verdeutlichung dieser Problematik einige Unterschiede zwischen den beiden Regierungssystemen dargelegt werden, die diese Unterschiedlichkeit der formalen Position von Kanzler und US-Präsident aufzeigen sollen und anhand derer auch die erwähnten Spielräume sichtbar werden.

5. Verfassungsspielräume

Sowohl die amerikanische Verfassung als auch das Grundgesetz lassen für das Amt des Präsidenten bzw. des Bundeskanzlers einige Spielräume. Diese können nur zum Teil untersucht und verglichen werden.

²⁷ Vgl. Wolfgang Rudzio: a a O. S. 285

5.1. Spielräume in der US-Verfassung

Laut Verfassung ist der amerikanische Präsident der Chef der Exekutive. Er hat allerdings auf deren Struktur, das heißt also auf Anzahl und Aufgabenbereiche der einzelnen Ministerien, keinerlei Einfluss. All dies wird vielmehr durch den Kongress bestimmt.²⁸ Dadurch ergibt sich aber eine ganz eigene Beziehung zwischen dem Präsidenten und seinem Kabinett. Das Kabinett ist verfassungsmäßig nicht verankert und spielt als Entscheidungsgremium kaum eine Rolle, da der Präsident die „Politik schlechthin bestimmt“.²⁹ Daher ist es vielmehr für die Informationsbeschaffung des Präsidenten und für die Einbindung der jeweiligen Ministerien in seine Entscheidungen von Bedeutung.³⁰ Zudem ist der Präsident, der die Mitglieder des Kabinetts ernennt, darauf bedacht, verschiedene Strömungen in seiner Partei, Interessengruppen und Regionalbezirke des Landes bei der Auswahl zu berücksichtigen.³¹ Es kommt hinzu, dass der Kongress, bzw. die zuständigen Ausschüsse den Ministerien Geld und Personal bewilligen, und diese somit ihre Loyalität nicht nur gegenüber dem Präsidenten erweisen müssen.³² Dies zeigt, dass die Notwendigkeit eines eigenen Apparates für den Präsidenten, das 1939 geschaffene Executive Office of the President (EOP), durchaus nachvollziehbar ist. Es soll bei der Koordinierung der Exekutive helfen und somit den Präsidenten beraten und unterstützen. Allerdings ist das EOP durch sein Anwachsen auf mehrere tausend Mitarbeiter nunmehr selbst schwerer kontrollierbar geworden.³³ Auch bei der Betrachtung des Präsidenten in seiner Funktion als Oberbefehlshaber ist zu berücksichtigen, dass die Verfassung dem Kongress das Recht zuschreibt, einen Krieg zu erklären, und Streitkräfte aufzustellen und zu unterhalten.³⁴ In der Vergangenheit hat sich aber gezeigt, dass trotz dieser Tatsachen gewisse Verfassungsspielräume vorhanden zu sein scheinen. Denn in etwa 100 Fällen wurden in der Geschichte der USA Streitkräfte vom Präsidenten eingesetzt, ohne dass der Kongress zuvor eine Kriegserklärung ausgesprochen hätte, unter anderem erfolgten auch die Einsätze im Korea- und im Vietnamkrieg ohne eine solche Erklärung.³⁵ Hierbei stellt sich die Frage,

²⁸ Vgl. Patrick Horst: a.a.O. S.41.

²⁹ Ernst Fraenkel: Das amerikanische Regierungssystem. 4. Aufl. Opladen 1981. S. 262.

³⁰ Vgl. Patrick Horst: a.a.O. S. 42.

³¹ Vgl. Ernst Fraenkel: a.a.O. S. 263f.

³² Vgl. Patrick Horst: a.a.O. S. 41.

³³ Vgl. Wolfgang Jäger: a.a.O. S. 147.

³⁴ Vgl. US-Verfassung, Artikel 1, Abschnitt 8.

³⁵ Vgl. Wolfgang Jäger: a.a.O. S.158.

ob ein solches Vorgehen mit dem Vorhandensein einer Notsituation, wie Lincoln seine Maßnahmen während des Bürgerkrieges, als er zusätzlich öffentliche Gelder ohne legislative Bewilligung ausgab, rechtfertigte³⁶, oder um amerikanische Staatsbürger zu schützen, wie Johnson 1965 die militärische Intervention in der Dominikanischen Republik begründete³⁷, zu rechtfertigen ist. Ein weiterer Verfassungsspielraum ergibt sich bei der Betrachtung der executive agreements. Die Verfassung sieht die Zustimmung des Senats mit einer 2/3-Mehrheit zu allen internationalen, vom Präsidenten abzuschließenden Verträgen vor.³⁸ Diese Hürde wurde in der Vergangenheit von den Präsidenten durch das Abschließen von executive agreements umgangen, internationalen Abkommen, die sie in ihrer Funktion als Chef der Exekutive abschlossen, die aber in ihrer völkerrechtlichen Geltung den Verträgen gleichwertig sind. Eine verfassungsmäßige Abgrenzung zwischen diesen beiden Abschlussformen zu ziehen, ist bislang noch nicht gelungen, so dass ein Spielraum weiterhin bestehen bleibt.³⁹

5.2. Spielräume im Grundgesetz

Auch das Grundgesetz legt die Machtfülle des Bundeskanzlers nicht eindeutig fest und lässt insofern Interpretationsspielräume offen. So ist beispielsweise im Grundgesetz der Begriff Richtlinien von entscheidender Bedeutung. Seine Interpretation kann allerdings „nicht eindeutig sein.“⁴⁰ Damit stellt sich aber auch die Frage, wie die im Grundgesetz vorgesehene Richtlinienkompetenz des Bundeskanzlers zu interpretieren ist. Hesse und Ellwein schlagen vor, sie „als Führungsbefugnis zu interpretieren, nach der der Bundeskanzler in allen Zweifelsfällen seine Vorstellungen durchsetzen kann.“⁴¹ Um diese Führungsrolle wahrnehmen zu können steht dem Bundeskanzler das Bundeskanzleramt als eigener Apparat zur Verfügung.⁴² Seine Aufgabe ist die Unterstützung des Kanzlers bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Zudem bemüht es sich

³⁶ Vgl. Horst Mewes: Einführung in das politische System der USA. Heidelberg 1986. S.181.

³⁷ Vgl. Wolfgang Jäger: a.a.O. S.158.

³⁸ Vgl. US-Verfassung, Artikel 2, Abschnitt 2.

³⁹ Vgl. Wolfgang Jäger: a.a.O. S. 159.

⁴⁰ Joachim Jens Hesse, Thomas Ellwein: Das Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland. Band 1. 7., völlig neubearbeitete u. erweiterte Aufl. Opladen 1992. S.279.

⁴¹ Ebd.

⁴² Vgl. Wolfgang Rudzio: a.a.O. S. 287.

um Koordination und Kompromissfindung zwischen den Ministerien.⁴³ Allerdings ist neben dem Kanzlerprinzip, das sich aus Artikel 65 des Grundgesetzes ableiten lässt, auch das Ressortprinzip mit einzubeziehen. Es besagt, dass jeder Minister im Rahmen der Richtlinien sein Ministerium selbstständig leitet. Wesentlich ist desweiteren, dass auf Grund des Kabinettsprinzips die Bundesregierung, nicht etwa der Bundeskanzler allein, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ministern zu entscheiden hat.⁴⁴ Dadurch ergeben sich allerdings Widersprüche, da sich diese drei Prinzipien ja zum Teil überschneiden. Insofern bilden sie einen „weitgefaßten Rahmen“, der dann von den beteiligten Personen in unterschiedlicher Weise ausgefüllt werden kann.⁴⁵ Dabei muss berücksichtigt werden, dass der Bundesregierung erfahrungsgemäß Minister aus verschiedenen Parteien angehören, die eine Koalition eingegangen sind, und die jeweils eigene politische Interessen verfolgen.⁴⁶ Ein weiterer Verfassungsspielraum ergibt sich bei der Betrachtung der Koalitionsgespräche. An ihnen sind im allgemeinen die wichtigsten Koalitionspolitiker aus Regierung, Koalitionsfraktionen und –parteien beteiligt, da ein solcher Teilnehmerkreis den dort gefundenen Einigungen eine hohe Verbindlichkeit gibt. Ein solches Gremium ist allerdings im Grundgesetz unbekannt.⁴⁷ Es zeigt sich auch hieran, dass das Grundgesetz in meherer Hinsicht Spielräume lässt, die durch die jeweiligen politischen Amtsinhaber und Verhältnisse unterschiedlich ausgefüllt werden können.

5.3. Vergleich

Bei einem Vergleich der Verfassungsspielräume in den USA und in Deutschland muss zunächst einmal festgestellt werden, dass sowohl im Grundgesetz als auch in der amerikanischen Verfassung Spielräume vorhanden sind. Sie verdeutlichen, dass es neben der durch die jeweiligen Verfassungen festgelegten Machtposition für die Amtsinhaber auch sehr stark auf persönliche Führungsfähigkeiten ankommt. „Die Beherrschung des eigenen Verwaltungsapparates, ein Gefühl für die Wahl des richtigen Zeitpunktes, die Nutzbarmachung öffentlichen Prestiges sowie die Beherrschung von

⁴³ Vgl. Werner J. Patzelt: Die Bundesregierung. In: Oscar W. Gabriel, Everhard Holtmann (Hrsg.): Handbuch Politisches System der Bundesrepublik Deutschland. München, Wien 1997. S. 196.

⁴⁴ Vgl. Grundgesetz, Artikel 65.

⁴⁵ Vgl. Joachim Jens Hesse, Thomas Ellwein: a.a.O. S. 281.

⁴⁶ Vgl. Patrick Horst: a.a.O. S. 222.

Patronage- und Lobbying-Techniken sind wesentliche persönliche Voraussetzungen für einen erfolgreichen politischen Führer.“⁴⁸

6. Fazit

Die Machtfülle des Bundeskanzlers mit derjenigen des amerikanischen Präsidenten zu vergleichen war das Ziel der vorliegenden Arbeit. Die Tatsache, dass der Begriff Macht und damit auch die Machtfülle schwer zu definieren sind, stellen dabei ein erstes Problem dar. Nach der Festlegung auf die Definition des Begriffes Macht, die Max Weber formuliert hat, wurde zunächst die Wahl der beiden Amtsträger untersucht und verglichen. Durch den Wahlvorgang als solchen scheint die Machtposition des US-Präsidenten formal größer zu sein als die des Bundeskanzlers, vor allem auf Grund der Tatsache, dass er nicht aus politischen Gründen abgewählt werden kann. Daraufhin wurde die im Grundgesetz beziehungsweise in der amerikanischen Verfassung vorgesehene formale Machtposition während der jeweiligen Amtszeit untersucht. Es stellte sich heraus, dass hierbei durchaus auch Unterschiede vorhanden sind. Allerdings sind diese Unterschiede nicht ausreichend, um einen Vergleich der Machtfülle ziehen zu können, da sowohl im Grundgesetz als auch in der amerikanischen Verfassung einige Spielräume hinsichtlich der Machtposition von Bundeskanzler, beziehungsweise US-Präsident vorhanden sind. Auf diese Spielräume wurde in einem nächsten Schritt eingegangen. Als Zusammenfassung konnte hierbei festgestellt werden, dass es in starkem Maße auf die Persönlichkeit des jeweiligen Amtsinhabers ankommt, wie er diese Spielräume nutzen kann. Dies scheint meiner Meinung nach der entscheidende Vergleichspunkt zu sein. Ämter wie das des Bundeskanzlers oder des US-Präsidenten sind nach formalen Gesichtspunkten zwar zu vergleichen, aber wieviel Machtfülle man in ihnen ausüben kann, hängt von der Persönlichkeit des betreffenden Politikers ab. Daher scheint es mir auch nicht möglich zu sein, einen allgemein gültigen Vergleich der Machtfülle zu ziehen. Aus diesem Grund ist die eingangs aufgeworfene Fragestellung so nicht zu beantworten. Bei Max Weber heißt es: „M a c h t bedeutet jede **Chance** (Hervorhebung Ch. S.), innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel worauf diese Chance beruht.“⁴⁹ Ich denke, dass

in Ämtern wie dem des Bundeskanzlers oder des US-Präsidenten viele Chancen liegen -
wie man sie verwirklichen kann, liegt bei jedem Politiker selbst.

7. Literaturverzeichnis

Der Grosse Brockhaus, Band 13. 18., aktualisierte Aufl. Wiesbaden 1984.

Fraenkel, Ernst: Das amerikanische Regierungssystem. 4. Aufl. Opladen 1981.

Grundgesetz. 35., neubearbeitete Aufl. Nördlingen 1998.

Hesse, Joachim Jens, Ellwein Thomas: Das Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland. 7., völlig neubearbeitete und erweiterte Aufl. Opladen 1992.

Horst, Patrick: Haushaltspolitik und Regierungspraxis in den USA und der Bundesrepublik Deutschland. Frankfurt am Main/Berlin/Bern (u.a.) 1995. Beiträge zur Politikwissenschaft. Band 61.

Hübner, Emil: Das politische System der USA. Eine Einführung. 3. Aufl. München 1993.

Jäger, Wolfgang: Der Präsident. In: Jäger, Wolfgang, Welz, Wolfgang (Hrsg.): Regierungssystem der USA. München, Wien 1995. S. 136-169.

Mewes, Horst: Einführung in das politische System der USA. Heidelberg 1986.

Patzelt, Werner J.: Die Bundesregierung. In: Gabriel, Oscar W., Holtmann, Everhard (Hrsg): Handbuch Politisches System der Bundesrepublik Deutschland. München, Wien 1997. S. 181-205.

Rudzio, Wolfgang: das politische System der Bundesrepublik Deutschland. 5., überarbeitete Aufl. Opladen 2000.

Shell, Kurt L.: Kongreß und Präsident. In: Adams, Willi P. (u.a.) (Hrsg.): Die Vereinigten Staaten von Amerika. Band 1. 2., aktualisierte u. ergänzte Aufl. Frankfurt am Main/New York 1992.

The Declaration of Independence and The Constitution of the United States. New York 1998.

Weber, Max: Wirtschaft und Gesellschaft. 5., revidierte Aufl. Tübingen 1976.